

MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT

in der Gastronomie ab 01.01.2023

Kassel, 24. Oktober 2022



1950

Plastik ist prima, Plastik ist ´ne Wucht...

- ➔ günstig in der Herstellung
- ➔ beliebig formbar
- ➔ vielseitig einsetzbar

2022

Plastik... ist ein Problem



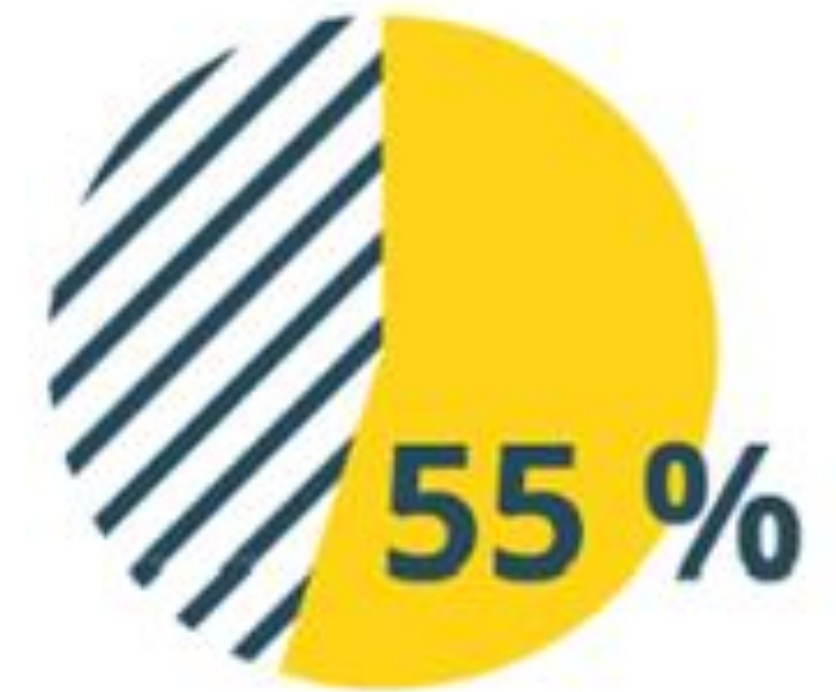
- verursacht hohe CO₂-Emissionen
- mangelnde Entsorgung
- Mikroplastik in der Umwelt



finden es wichtig
Verpackungsmüll zu
reduzieren



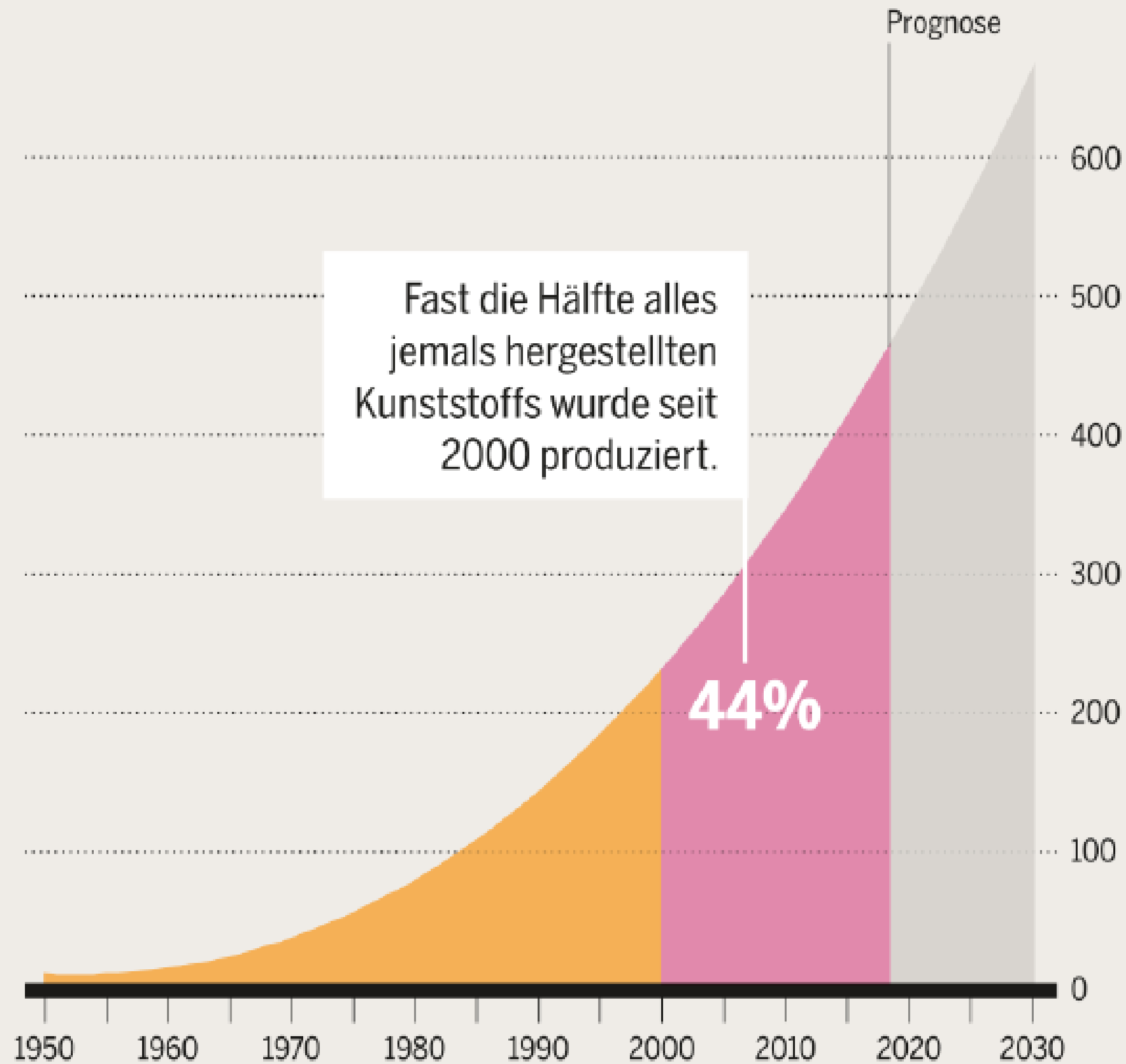
begrüßen ein Verbot
von Verpackungsmüll



sind für ein Mehrweg
Pfandsystem für
To Go Verpackungen

DER KUNSTSTOFF-PLANET

Globale Plastikproduktion in Millionen Tonnen



© PLASTIKATLAS 2019 / GEYER

- 1 Tonne pro Kopf der Weltbevölkerung in 65 Jahren hergestellt
- 50 % davon in den letzten 13 Jahren
- davon 6,3 Mrd. Tonnen Abfall
- zu 9 % recycelt, zu 12 % verbrannt, **79 % auf Müllhalden deponiert bzw. in der Umwelt angereichert**

Schluss mit Einweg-Plastik

seit 3. Juli

Diese Plastikartikel werden verboten



To-Go-
Becher*



Einweg-
Geschirr



Fast-Food-
Verpackungen*



Trinkhalme



Rühr- und
Wattestäbchen



Luftballon-
halter

*aus Styropor

Wie geht es nun weiter?



Ab **1. Januar 2023**

müssen Betriebe, die ihre Lebensmittel
in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen
oder Einweggetränkebechern anbieten,



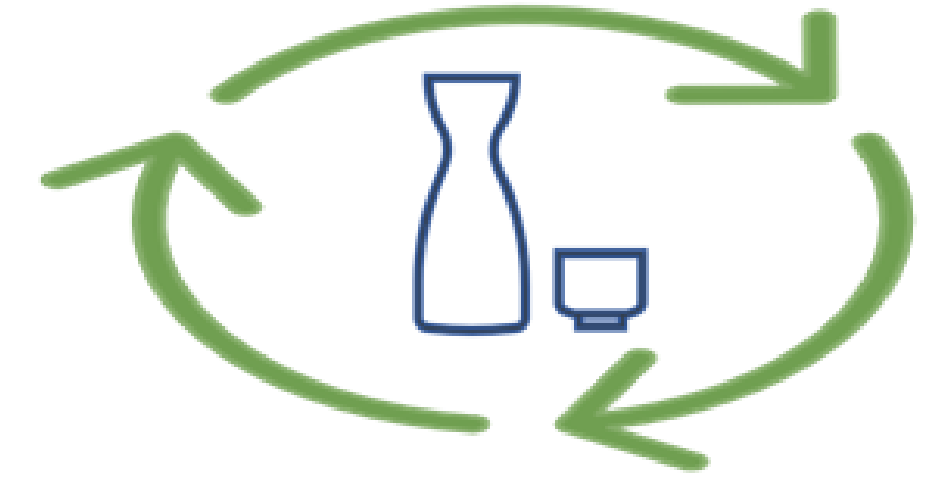
ihren Gästen **alternativ** auch **Mehrwegverpackungen** anbieten

UND

die ausgegebenen Verpackungen **zurücknehmen**.

Für kleine Betriebe gilt eine Ausnahmeregelung.

Was sind Mehrwegverpackungen?



Mehrwegverpackungen sind Verpackungen,

die dazu konzipiert und bestimmt sind,

- nach dem Gebrauch
- mehrfach zum gleichen Zweck
- wiederverwendet zu werden

und

- deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung
- durch eine ausreichende Logistik
- ermöglicht wird

sowie

- durch geeignete Anreizsysteme,
- in der Regel durch ein Pfand,
- gefördert wird.

- Art/Beschaffenheit der Mehrwegalternative nicht im VerpackG spezifiziert
- Materialanforderungen gemäß lebensmittelrechtlicher Vorgaben, Eignung für Lebensmittel (heiß, kalt, fest, flüssig), Reinigung, Langlebigkeit (Stabilität), ...

Was zählt zu den Einwegkunststofflebensmittelverpackungen?

Verpackungen, die ganz oder **teilweise** aus Kunststoff bestehen.

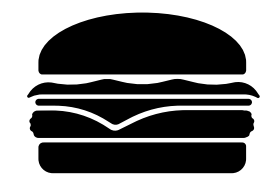


Dazu gehören auch Pappverpackungen mit Kunststoffbeschichtung!

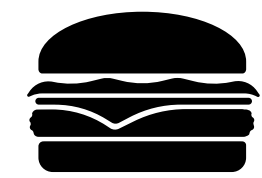


Was zählt zu den Einwegkunststofflebensmittelverpackungen?

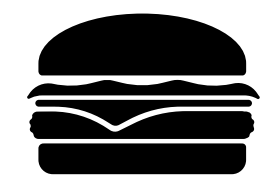
Verpackungen für Lebensmittel,



die dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden
(vor Ort oder zur Mitnahme)



die in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden



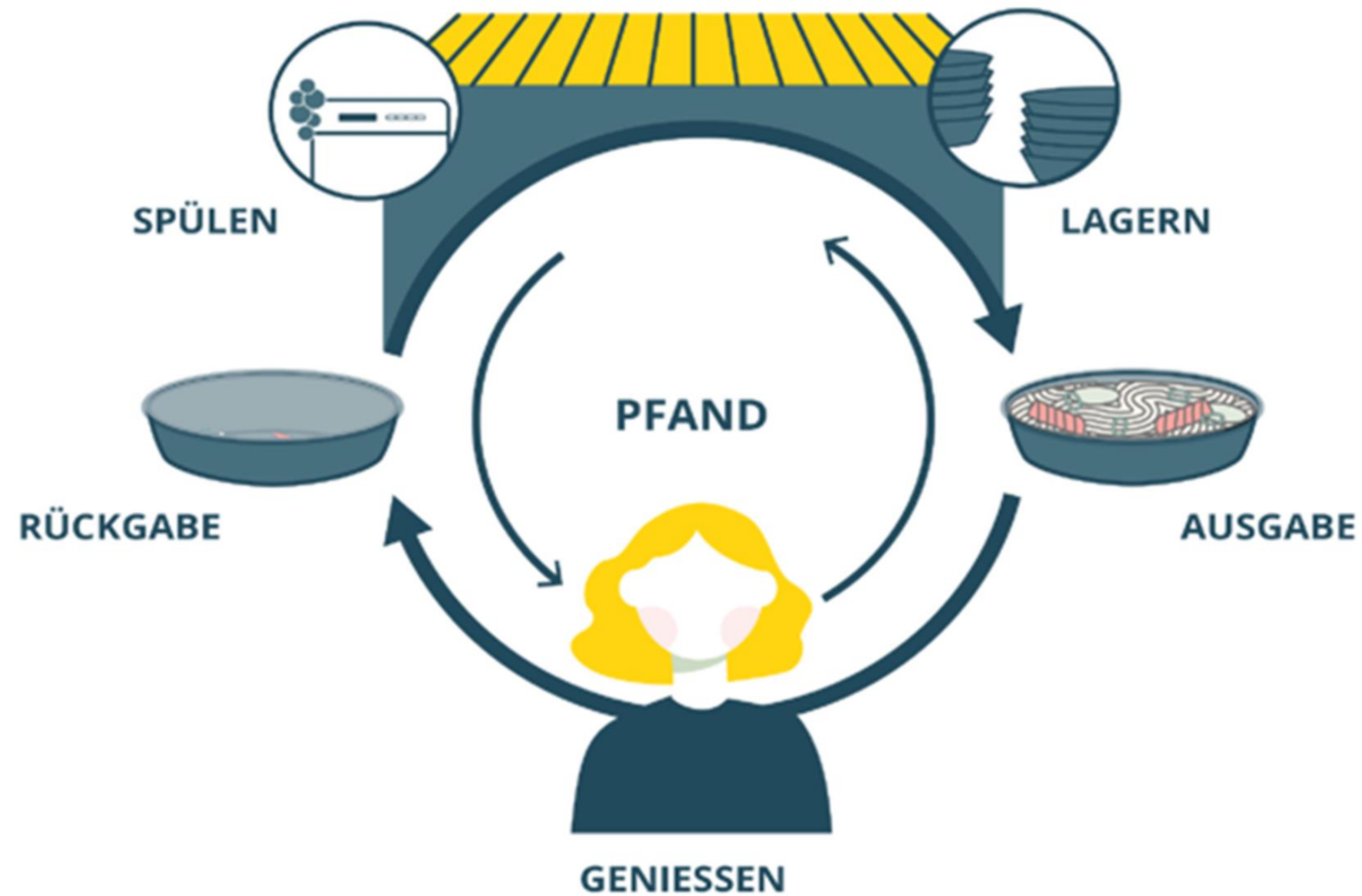
die ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können

Ausnahmen: Teller, Tüten, Folienverpackungen und Wrappers

Maßnahmen, die ab 2023 umgesetzt werden müssen

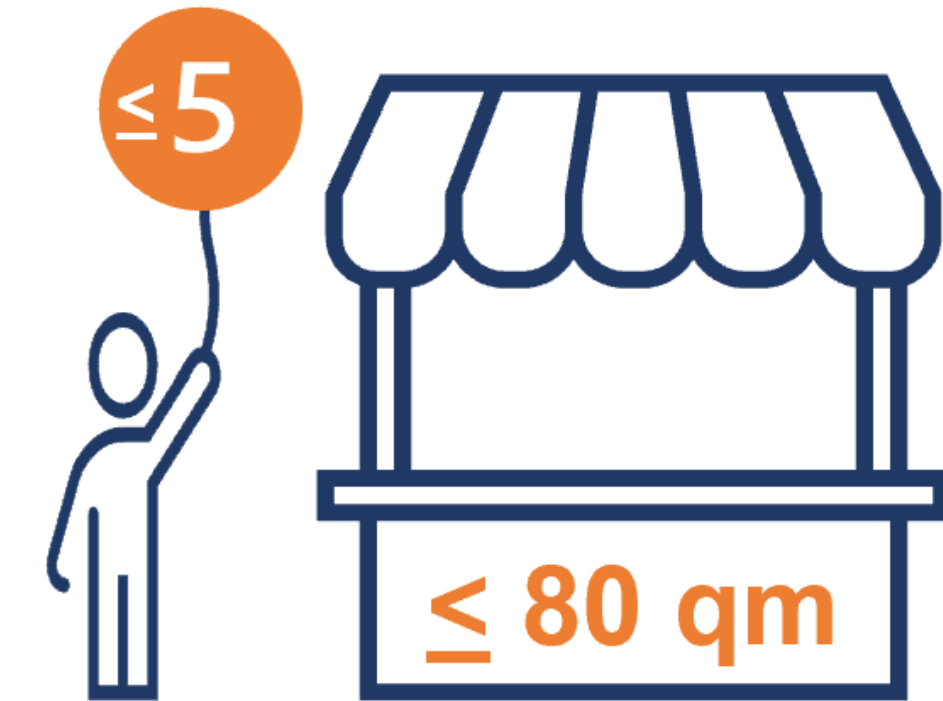
1. **Mehrwegverpackungen** müssen angeboten werden
alternativ zu den Einwegverpackungen bzw. Einweggetränkebechern
2. Die Lebensmittel in Mehrwegverpackungen dürfen **nicht teurer** sein
oder zu schlechteren Bedingungen angeboten werden.
Pfand in angemessener Höhe ist **erlaubt**.
3. Die vom Betrieb ausgegebenen Behältnisse **müssen zurückgenommen** werden.
Bei Kooperation mit Drittanbietern kann eine erweiterte Rücknahmepflicht bestehen.
4. Die Kunden/Gäste müssen vor Ort bzw. vor Bestellung
schriftlich auf das Mehrwegangebot hingewiesen werden.

Maßnahmen, die ab 2023 umgesetzt werden müssen

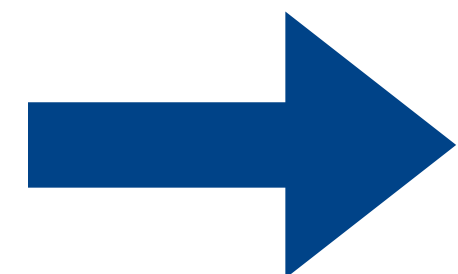


Ausnahmeregelung für „kleine“ Betriebe

- maximal 5 Beschäftigte (nach Wochenarbeitszeit geschlüsselt)
- Verkaufsfläche maximal 80 qm



Bei Betrieben, die liefern, zählen **alle Lager- und Versandflächen** zusätzlich als Verkaufsfläche



dürfen in kundeneigene Mehrwegbehälter abfüllen

Es müssen dann keine betriebseigenen Mehrwegbehältnisse angeboten werden.

Hygieneaspekte müssen berücksichtigt werden!

Was gibt es für Möglichkeiten / Mehrwegalternativen?



Restauranteigene Mehrwegbehälter*	Mehrwegbehälter im Verbund*	Mehrweg-Pool-Systeme*
<ul style="list-style-type: none">– Eigene Mehrwegbehälter des Gastronomiebetriebs– Rücknahme nur durch Gastronomiebetrieb	<ul style="list-style-type: none">– Zusammenschluss mehrerer Gastronomiebetriebe– Gemeinsamer Bestand an Mehrwegbehältern– Ggf. Rückgabe bei allen teilnehmenden Betrieben	<ul style="list-style-type: none">– Mehrwegsystemanbieter– Zahlung eines Entgelts/ Mitgliedsbeitrags für Nutzung der Gefäße– Ggf. Rückgabe bei allen teilnehmenden Betrieben

* Beispiele, andere und weitergehende Gestaltungen jeweils denkbar/möglich

Hygiene

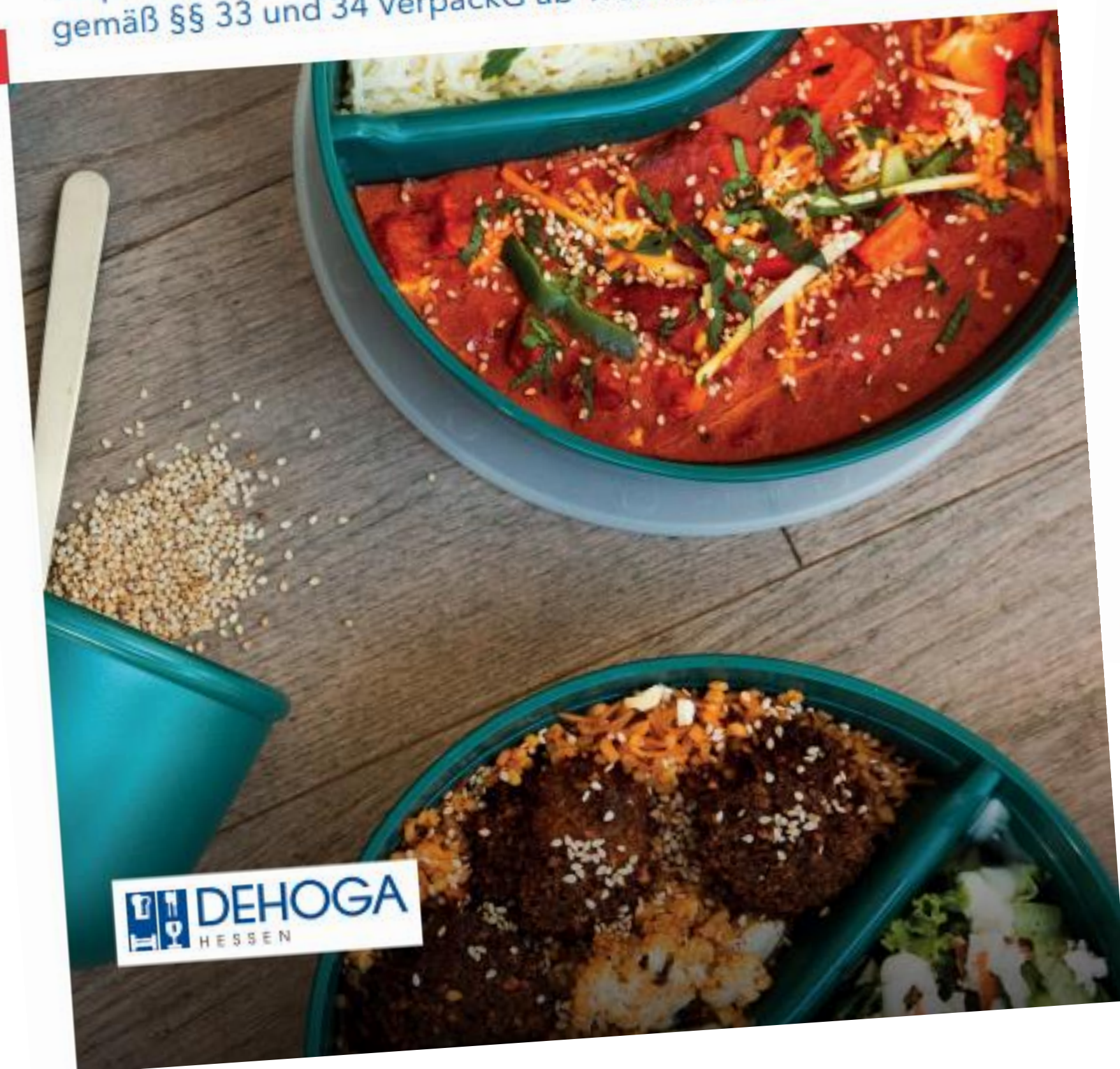


- Beachtung der geltenden **Hygienevorschriften**
- Sauberkeit der Behälter
- Sauberkeit des Umfelds
- Risikoabwägung
- Mitarbeiterschulung
- ...

Pfand/Pool-Mehrwegbehälter	Kundenbehälter
Bedienung	Selbstbedienung

Merkblatt Mehrwegverpackungen

Verpflichtung zum Angebot von Mehrwegverpackungen
gemäß §§ 33 und 34 VerpackG ab 1. Januar 2023



Merkblatt

FÜR WEN GILT DIE NEUREGELUNG?

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle „Letztverreiber“ von Speisen und Getränken „To-Go“. Diese sind ab 1. Januar 2023 verpflichtet, neben Einweg- auch Mehrwegbehälter als Alternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen anzubieten. Die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf dabei nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen als in einer Einwegverpackung angeboten werden. Neben Caterern, Lieferdiensten und Restaurants sind auch Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks wie z. B. Heiße

Theken, Kaffee-Bars, Sushi-Bars, Salat-Stationen oder Eis-Theken betroffen. Dies gilt auch, wenn die Abgabe der Speisen in Selbstbedienung stattfindet. Das Kriterium der Befüllung beim Letztverreiber setzt nicht voraus, dass die Befüllung unmittelbar in der Verkaufsstelle erfolgt, vielmehr kann dies auch in räumlicher Nähe dazu erfolgen, z.B. in Neben- oder Vorbereitungs-räumen des Letztverreibers.

AUSNAHMEREGLUNG

Eine Ausnahme wird es nach § 34 VerpackG für kleine Betriebe geben – etwa Imbissbuden – mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche. Unter den Begriff Verkaufsfläche fallen auch sämtliche für Verbraucherinnen oder Verbraucher frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Im Fall einer Lieferung von Ware gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Kleine Betriebe können ihre Pflicht zur Nutzung von Mehrwegverpackungen demnach auch dadurch erfüllen, dass sie die Befüllung kundeneigener Behältnisse ermöglichen. Darauf ist in den Geschäftsräumen oder den Bestellinformationen deutlich hinzuweisen.



WELCHE VERPACKUNGEN?

Sofern Letztverreiber für Essen und Getränke zum Mitnehmen Einwegkunststoff-Lebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher verwenden, müssen sie ab 2023 zusätzlich Verpackungen anbieten, die mehrfach genutzt werden können.

Als Einwegkunststoffverpackungen gelten alle Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Bei Pappverpackungen oder Kartonboxen kommt es darauf an, ob diese komplett kunststofffrei sind oder ob eine dünne Kunststoffschicht auf der Innenseite der Verpackungen auf-

gebracht ist, um Schutz Fett zu bieten. Sofern eine solche dünne Schutzschicht aus Kunststoff Bestandteil der Verpackungen ist, fallen auch solche Pappverpackungen und Kartonboxen unter den Begriff der „Einwegkunststoffverpackung“, da die Verpackung in diesem Fall teilweise aus Kunststoff besteht. Werden derartige Verpackungen für die Übergabe der Speisen an die Gäste verwendet, müssen also die neuen Mehrwegverpackungsregeln beachtet werden, auch wenn der Hauptbestandteil der Verpackungen in diesem Fall kein Einwegkunststoff ist.





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Oliver Kasties

Hotel- und Gastronomieverband
DEHOGA Hessen e.V.
Brabanter Straße 38

34131 Kassel

Mobil: 0162 694 7673

Email: kasties@dehoga-hessen.de

